

Verein „Stadtwald Emden e.V.“

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Stadtwald Emden e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden unter Amtsgericht Aurich, VR 100421.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Emden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endete am 31. Dezember 1999.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins:

- a) Aufbau und Förderung des Stadtwaldes Emden und eines entsprechenden ökologischen Umfeldes im Sinne der Agenda 21.
- b) Der Stadtwald soll Grundlage für die regionale Umweltbildung sein. Ziel ist die Zusammenarbeit des Vereins mit anderen Umweltbildungseinrichtungen. Des Weiteren soll ein Beitrag zur europäischen Waldvernetzung geleistet werden.
- c) Der Verein verfolgt mit entsprechenden Konzepten waldpädagogisches Handeln.
- d) Knüpfung von Kontakten und internationale Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen des Natur- und Umweltschutzes (u. a. Weltforum Wald) sowie mit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.
- e) Information und Beratung in allen ökologischen Fragen und walddrelevanter Themen sowie die Durchführung von Projekten zum praktischen Natur- und Umweltschutz.

2. Aufgaben des Vereins

- a) Aufbau und Förderung des Emdener Stadtwaldes; Ankauf von Grundstücken und Vertragsnaturschutz zur Sicherung der Vereinsziele.

- b) Pflege und Entwicklung des Emdener Stadtwaldes (Schutz des Waldes).
- c) Erstellung von Waldkonzepten unter Berücksichtigung waldpädagogischer Grundsätze, eingebunden in regionale Umweltbildungsstrategien.
- d) Förderung der Erholungsfunktion des Stadtwaldes Emden.
- e) Einwerbung von Spenden und Sponsorengeldern.
- f) Informationen der Öffentlichkeit über Ziele, Veranstaltungen und Ergebnisse der Arbeit des Vereins „Stadtwald Emden e.V.“ im Sinne einer nachhaltigen, zukunftsorientierten Stadtentwicklung des Agenda 21 – Prozesses.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Unabhängigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erlangen durch ihre Zugehörigkeit zum Verein keine wirtschaftlichen Vorteile; sie dürfen keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein „Stadtwald Emden e. V.“ ist parteipolitisch unabhängig.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.

Für besondere Verdienste für den Verein kann eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind von den Beitragszahlungen befreit.

- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die selbst aktiv am Vereinsleben nicht teilnehmen, sondern nur die Interessen des Vereins (finanziell) fördern.
- (6) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (7) Die Beitrittserklärung ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
- (8) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (9) Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (10) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 6

Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 7

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und dieser Betrag nach der zweiten schriftlichen Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach der Absendung der 2. Mahnung voll entrichtet wurde. Die 2. Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In den Mahnungen muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnungen sind auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Jahresmitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt.
- (4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 01. März des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand,
- b) Die Mitgliederversammlung,
- c) Der Beirat.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/ -in, dem/der Schatzmeister/ -in und dem/der Schriftführer/ -in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz von geltend gemachten Aufwendungen ist möglich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen ein/e Nachfolger/ -in zu benennen.
- (8) Der Vorstand kann zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben einen Beirat berufen, eine Geschäftsstelle einrichten und Arbeitsgruppen bilden.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - e) Vorschlag an die Mitgliederversammlung, ein Ehrenmitglied auf Lebenszeit zu ernennen.
 - f) Berufung eines Beirates.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Es ist eine Einberufungspflicht von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei Vorstandmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Leiters/in der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind von dem/der Sitzungsleiter/ -in und von dem/der Schriftführer/ -in zu unterschreiben.

§ 13

Mitgliederversammlungen

- (1) In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder eine Stimme.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt zwei Kassenprüfer/ -innen, die zu jeglicher Art Kassenprüfung berechtigt und verpflichtet sind. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Kassenprüfer/ -innen in der nächsten Mitgliederversammlung.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, die Auflösung des Vereins, über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in den Lokalzeitungen „Emder Zeitung“ und „Ostfriesen Zeitung“ erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/ -in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15**Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt haben, oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 16 und 17 entsprechend.

§ 16**Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist weder der/die Vorsitzende noch der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem/r Versammlungsleiter/ -in übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederersammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins einer solche von $\frac{4}{5}$ erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Schriftführer/in und Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 17

Beirat

- (1) Der Vorstand kann für die Dauer von seiner eigenen Amtszeit einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
- (3) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden.
- (4) Der Beirat tritt nach Bedarf auf schriftliche Einladung der/des Beiratsvorsitzenden zusammen.

Eine Mitteilung der Tagesordnungspunkte bedarf es nicht. Der Vorstand ist von der Sitzung des Beirates zu verständigen.

- (5) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Irma – Waalkes – Stiftung, Treckfahrtsweg 19b, 26725 Emden zu, die es unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die der Waldentstehung, Waldpädagogik und der damit verbundenen Umweltbildungsarbeit dienen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Aufnahmeantrag

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Hiermit erklären ich/wir meinen/unseren Beitritt zum
Stadtwald Emden e.V. als

Einzelmitglied (Jahresbeitrag 13 €)

Familie/Gruppe (Jahresbeitrag 15 €)

mit folgenden Personen, die mit mir in einem Haushalt wohnen (jeweils mit
Geburtsjahr)

Abmeldungen sind unter Einhaltung der Kündigungs-
frist von einem Monat, jeweils zum Ende eines Ka-
lenderjahres möglich.

Datum / Unterschrift

Einzugsermächtigung bitte ausfüllen!

Hiermit ermächtige ich den Stadtwald Emden e.V. bis auf
Widerruf, meinen Jahresmitgliedsbeitrag

in Höhe von: _____ €

von meinem Konto: _____

bei der Bank: _____

mit der BLZ: _____

per Lastschriftverfahren einzuziehen.

Emden, _____

Datum & Unterschrift des Vereinsmitgliedes

Bankverbindung Stadtwald Emden e. V.:

Sparkasse Emden-BLZ: 28450000 – Konto: 100099

**Beitrittserklärung bitte in Druckbuchstaben ausfüllen
und an nachstehende Anschrift schicken oder faxen:**

Erich Greve

Courbièrest. 14

26725 Emden

Fax: 04921 – 929215